



Satzung des JFV Hainburg – Seligenstadt

Präambel

Dem Jugendförderverein wird ab der Saison 2018/19 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Jugendförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind:

- a) Sportvereinigung 1879 e.V. Hainstadt am Main
- b) Sportgemeinschaft Germania 1915 e.V. Klein-Krotzenburg
- c) Sportfreunde Seligenstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: JFV Hainburg - Seligenstadt .
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hainburg und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Jugendförderverein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußballverband (HFV) die Satzungs- und Ordnungsgewalt des HFV entsprechend § 6.2 der HFV-Satzung, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstige Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des DFB und des LSB, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im HFV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim HFV ergeben.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Juniorenfußball verwirklicht.
- (5) Der Jugendförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorinnen- und Juniorenmannschaften in allen Altersgruppen und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern; dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;

- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, und Breitensports in der Region Hainburg und Seligenstadt. Den Jugendlichen soll dennoch Zugehörigkeit zu Ihren Stammvereinen vermittelt werden um somit den Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine zu sichern.
- (3) Die Zusammenarbeit des Jugendfördervereins Hainburg-Seligenstadt mit den Stammvereinen wird in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in Nr. 2, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (6) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Juniorenspielerinnen und -spielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) weitere ordentlichen Mitglieder und
 - d) die Stammvereine
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (8) Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Jugendförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Jugendfördervereins zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.
- (9) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (10) Die Mitgliedschaft der Spielerinnen/Spieler im Jugendförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
- (11) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (12) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendförderverein ausgeschlossen werden.
Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen:
Wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt, oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
- (13) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (14) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (15) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

§ 6 Finanzen

1. Die Finanzierung des Jugendfördervereins wird in Abstimmung mit dem Stammvereinen im Kooperationsvertrag geregelt. Zeitpunkt und Höhe der Zuwendungen werden vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.
2. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln, Einnahmen aus eigens durchgeführten Veranstaltungen sowie Einnahmen aus Werbung und Sponsoring.
3. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Jugendförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der Jugendförderverein den Zuschuss.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens 3 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand hat 3 Vorsitzende, jeweils eine Person aus den Stammvereinen.
- (3) Der Vorstand kann auch weitere Personen als Kassenwart, Schriftführer, Pressewart, sportlicher Leiter oder weitere Beisitzer bestimmen. Diese sind nicht berechtigt den Verein nach außen hin zu vertreten.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes und deren Beisitzer müssen Mitglieder des JFV und einem der Stammvereine sein.
- (5) Berechtigte den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten, sind jeweils zwei Vorsitzende des Vereines.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen.
 - die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (10) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern des Sitzes der jeweiligen Stammvereine unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Die Wahl des Versammlungsleiters.
 - e) Die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Die Wahl des Vorstandes.
 - h) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
6. Satzungsveränderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, sollen aber Mitglied im Jugendförderverein oder Mitglied im Stammverein sein.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Jugendfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (2) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins

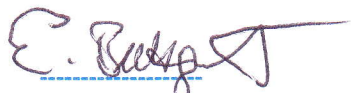
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stammvereine die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden haben.
- (3) Sollten die Stammvereine juristisch hierzu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des JFV an die Gemeinde Hainburg und die Stadt Seligenstadt, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.04.2018 in Hainburg beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Hainburg, 24. April 2018

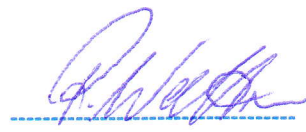
Die Vorstände:

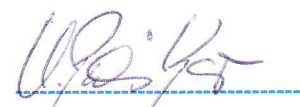

Vorsitzende/r


Vorsitzende/r


Vorsitzende/r


Vorstand


Vorstand


Vorstand

Vorstand

Vorstand

Vorstand